

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer

Wir möchten Sie im Folgenden über Aktuelles in der Umsatzsteuer informieren:

1 Fernverkaufsregelung ab 01.07.2021

Bereits letztes Jahr haben wir in unserem Rundschreiben über die neue Fernverkaufsregelung informiert. Mittlerweile ist es gesetzlich fixiert und die **neue Vorschrift gilt ab 01.07.2021**.

Sie greift für Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat an private Endverbraucher bzw. an sog. Schwellenerwerber wie z. B. Kleinunternehmer.

Weitere Details entnehmen Sie unserem gesonderten Flyer auf unserer [Homepage](#).

2 Zuordnungsfrist 31.07. bei gemischt genutzten Objekten

Wie bereits in den Vorjahren muss der Unternehmer für Objekte, die gemischt genutzt werden (unternehmerisch und nicht unternehmerisch/privat), eine **Zuordnung bis zum 31.07. des Folgejahres** des Beginns der Herstellungsarbeiten bzw. Anschaffung treffen. Dies ist z. B. bei Gebäuden der Fall, welche teilweise vermietet und teilweise privat genutzt werden oder PV-Anlagen, welche auch

für den privaten Strom verwendet werden. Soweit Sie solche Objekte planen, kommen Sie bitte bereits im Vorfeld auf uns zu.

Hinweis: Aktuell steht beim EuGH die Entscheidung aus, ob die Zuordnungsfrist 31.07. unionsrechtskonform ist.

3 Ermäßigter Steuersatz für das „Legen eines Hauswasseranschlusses“

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses als zugehörig zur „Lieferung von Wasser“ gehört und somit der ermäßigte Steuersatz gilt. Das gilt auch dann, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, sondern z. B. von einem Bauunternehmen.

Leistungsempfänger (Bauherren) und auch Leistende (Bauunternehmer) sollten deshalb darauf achten, dass diese Leistung mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % abgerechnet wird.

Hinweis: Das gilt auch für Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hauswasseranschlüssen.



4 Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Mit dem dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde beschlossen, dass der ermäßigte Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **bis 31.12.2022** gelten soll. Neben der Gastronomie profitieren hiervon auch andere Bereiche wie z. B. **Cateringunternehmen** oder **Metzgereien**, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen entsprechende Dienstleistungen erbringen.

Der ermäßigte Steuersatz gilt für Speisen, **nicht jedoch für Getränke**.

Werden nun Gesamtpreise angeboten z. B. Buffet inklusive Getränke, kann der Unternehmer aus Vereinfachung für die Getränke 30 % des Pauschalpreises ansetzen.

Für **Beherbergungsunternehmen** wurde die bisher gültige Pauschale für nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Leistungen von derzeit 20 % auf (vorübergehend) 15 % herabgesetzt.



5 Umsatzsteuerliche Organschaft

Wie Ihnen bereits im letzten Rundschreiben mitgeteilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH)/das Finanzgericht einige Fragestellungen zur deutschen Regelung der umsatzsteuerlichen Organschaft dem europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorgelegt.

In einem Verfahren geht es um den Umfang der Eingliederungsvoraussetzungen von Personengesellschaften in die Organschaft. Der EuGH hat nun mit Urteil vom 15.04.2021 die aktuelle deutsche Rechtsauffassung abgelehnt und die finanzielle Eingliederung von Personengesellschaft erheblich erweitert. Sobald sich die deutsche Finanzverwaltung hierzu betreffend der Anwendung dieses Urteils geäußert hat und Sie hiervon betroffen sein sollten, werden wir Sie kontaktieren.

6 Vorsteuervergütung

Wie jedes Jahr möchten wir Sie auch auf die Fristen für den Antrag auf Vorsteuervergütung hinweisen. Generell gilt wie bisher:

30.06.2021 für Anträge im Drittland
(einschließlich Großbritannien)

30.09.2021 für Anträge innerhalb der EU

Haben Sie Rechnungen mit ausländischen Vorsteuerbeträgen? Möchten Sie die Vorsteuervergütung beantragen und brauchen Sie Unterstützung?

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!

7 Bauabzugsteuer § 48 EStG

Im Rahmen dieses Rundschreibens möchten wir Ihnen die Bauabzugsteuer für Bauleistungen nach § 48 EStG in Erinnerung rufen. Jahrelang war es recht ruhig um diesen Einbehalt für erbrachte Bauleistungen geworden. Der Einbehalt ist nicht vorzunehmen, soweit Ihnen eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Aktuell müssen wir feststellen, dass die Finanzverwaltung in diesem Bereich vermehrt Prüfungen vornimmt.

Bitte prüfen Sie daher, **spätestens bei Bezahlung der Rechnung** über die Bauleistungen, dass Ihnen die Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Wenn nicht, ist von der Zahlung ein Einbehalt in Höhe von 15 % des Rechnungsbruttobetragtes vorzunehmen und an das für den Bauunternehmer zuständige Finanzamt abzuführen.



Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns gerne an!
Ihr Umsatzsteuererteam bei Ott & Partner. Gertrud Ferg | Daniela Steiner | Barbara Steiger



Aktuellste Informationen zu diesem und anderen aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

www.ott-partner.de



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

